

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kauern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern in seiner Sitzung am 12.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die in ihr bezeichneten Leistungen Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr für Leistungen der Friedhofssatzung ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, der Antragsteller oder derjenige, der sich der Gemeinde Kauern gegenüber zum Tragen der Bestattungskosten verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren und Kosten für Leistungen aufgrund der Friedhofssatzung

- 1) Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Gebühr von 30,00 DM erhoben.
- 2) Für die Pflege des Friedhofes wird eine einmalige Gebühr von 50,00 DM erhoben.
- 3) Für die Entnahme von Gießwasser bei einem Friedhof mit Wasseranschluß wird eine einmalige Gebühr von 50,00 DM erhoben.
- 4) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen für eine Wahlgrabstätte pro Person 3724 DM
- 5) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte beträgt die Gebühr 2396 DM
- 6) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte beträgt die Gebühr 852 DM
- 5) Urnenbeisetzungen (evtl. bei späteren Sterbefall von Angehörigen)
in ein Reihengrab 300,-DM
in ein Urnengrab 150,-DM
- 6) Genehmigungsgebühr für Grabsteinaufstellung
bei Wahlgrab 40,-DM

bei Reihengrab	40,-DM
bei Urnengrab.....	40,-DM
7) Neukauf des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist um erweiterte	
5 Jahre.....	160,-DM
10 Jahre.....	215,-DM

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kauern, den 05.06.2001

.....
Scholz
Bürgermeister